

SATZUNG

LANDESSPORTBUND THÜRINGEN E.V.

INHALT

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- § 1 Grundsätze und Werte
- § 2 Name, Sitz, Rechtsform
- § 3 Geschäftsjahr
- § 4 Zweck
- § 5 Aufgaben
- § 6 Gemeinnützigkeit
- § 7 Weitere Rechtsgrundlagen

II. MITGLIEDSCHAFTEN UND GLIEDERUNGEN

- § 8 Mitglieder
- § 9 Ehrenpräsidentschaft/
Ehrenmitgliedschaft
- § 10 Kreis- und Stadtsportbünde
- § 11 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 12 § 12 Beendigung der
Mitgliedschaft
- § 13 Rechte und Pflichten der
Mitglieder
- § 13a Verbandsschädigendes
Verhalten, Verstöße und
Sanktionen

III. ORGANE

- § 14 Organe des LSB Thüringen
- § 15 Mitgliederversammlung
- § 16 Präsidium
- § 17 Vorstand
[Vorstand nach § 26 BGB]
- § 18 Aufgaben des Präsidiums
- § 19 Aufgaben des Vorstandes

IV. THÜRINGER SPORTJUGEND

- § 20 Thüringer Sportjugend

V. GREMIEN

- § 21 Gremien
- § 22 Konferenz der Sportfachver-
bände/ Konferenz der Kreis-
und Stadtsportbünde
- § 23 Konferenz Frauen und
Gleichstellung im Sport
- § 24 Beiräte/ Arbeitsgruppen
- § 25 Stimmenverhältnisse

VI. HAUSHALT UND FINANZEN

- § 26 Finanzierung
- § 27 Haushalt
- § 28 Kassenprüfung
- § 29 Wirtschaftsprüfung
- § 30 Wirtschaftlicher
Geschäftsbetrieb

VII. SCHIEDSGERICHT

- § 31 Schiedsgericht
- § 32 Ethik-Kommission

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 33 Auflösung
- § 34 Haftungsbegrenzung
- § 35 Gerichtsstand
- § 36 Datenschutzklausel
- § 37 Gleichstellungsbestimmung

Neufassung des 8. Landessporttages des LSB Thüringen am 17.11.2012
 Änderung des 9. Landessporttages des LSB Thüringen am 21.11.2015
 Änderung der Mitgliederversammlung des LSB Thüringen am 18.11.2017
 mit Wirksamkeit zum 17.11.2018
 Änderung der Mitgliederversammlung des LSB Thüringen am 16.11.2019
 Änderungen des 11. Landessporttages des LSB Thüringen am 20.11.2021
 Änderungen des 12. Landessporttages des LSB Thüringen am 16.11.2024

PRÄAMBEL

Seit seiner Gründung am 29. September 1990 in Bad Blankenburg gestaltet der Landessportbund Thüringen als Dachorganisation gemeinsam mit seinen Mitgliedern, den Sportvereinen, Sportfachverbänden und Anschlussorganisationen sowie den regionalen Gliederungen, den Kreis- und Stadtsportbünden und als Teil des Deutschen Olympischen Sportbundes den organisierten Sport in Thüringen.

Als mitgliederstärkste Bürgervereinigung Thüringens, die maßgeblich vom ehrenamtlichen und freiwilligen Engagement getragen wird, vertritt der Landessportbund die Interessen seiner Mitglieder und gestaltet eine vielseitige Sportentwicklung in Thüringen.

Die Förderung des Sports als Staatsziel in der Thüringer Verfassung ist Ausdruck der Anerkennung der Leistungen des organisierten Sports für das Gemeinwohl der Gesellschaft.

Vielfältige Veränderungen in der globalisierten Gesellschaft des 21. Jahrhunderts, aber auch im Sport selbst, erfordern fortlaufende Anpassungen der Rahmenbedingungen für Sportentwicklungen sowie Erneuerungen im Zusammenwirken der Mitgliedsorganisationen des Landessportbundes.

Mit der dem 8. Landessporttag zur Beschlussfassung vorgeschlagenen neuen Satzung des Landessportbundes Thüringen e.V. wird das Ziel verfolgt, diesen Veränderungen Rechnung zu tragen und auch zukünftig erfolgreich den organisierten Sport in Thüringen zu gestalten und weiterzuentwickeln.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 GRUNDSÄTZE UND WERTE

- [1] Als Zusammenschluss von Vereinen, Sportfachverbänden und Anschlussorganisationen erkennt der LSB Thüringen in Gemeinsamkeit mit seinen regionalen Gliederungen, den Kreis- und Stadtsportbünden, die organisatorische, finanzielle und fachliche Selbständigkeit seiner Mitgliedsorganisationen an und fördert deren solidarisches Miteinander.
- [2] Der LSB Thüringen sieht sich seinem Leitbild „Mitten im Sport – mitten im Leben“ und dessen Grundsätzen verpflichtet.
- [3] Der LSB Thüringen als Mitgliedsorganisation des Deutschen Olympischen Sportbundes setzt sich für die Wahrung der Einheit des Sports und der Solidarität des organisierten Sports nach innen und außen ein.
- [4] Der LSB Thüringen tritt ausdrücklich für einen humanen, manipulations- und dopingfreien Sport ein und erkennt die nationalen und internationalen Anti-Dopingbestimmungen an.
- [5] Grundlage des Wirkens des LSB Thüringen ist sein Bekenntnis und das seiner Mitglieder, Organe und Gremien zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und zu den Menschenrechten.
- [6] Der LSB Thüringen vertritt den Grundsatz religiöser, ethnischer und weltanschaulicher Vielfalt sowie der Wahrung seiner parteipolitischen Neutralität. Er missbilligt rassistische, antidemokratische und verfassungsfeindliche Bestrebungen entschieden und tritt gegen jegliche Art von Extremismus ein.
- [7] Der LSB Thüringen verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist. Der

LSB Thüringen setzt sich aktiv für den Schutz von Kindern und Jugendlichen ein.

- [8] Der LSB Thüringen setzt sich für gesellschaftliche Vielfalt im Sport ein. Er vertritt und fördert die gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen, unabhängig von Alter, Geschlecht, sexueller Orientierung, Religion, ethnischer, sozialer und geographischer Herkunft sowie körperlicher und geistiger Fähigkeiten.
- [9] Der LSB Thüringen setzt sich für ökologische, ökonomische und soziale Nachhaltigkeit ein und macht sich dabei im Besonderen für seine natürliche Umwelt, deren Erhaltung, Wiederherstellung und Schutz sowie deren Nutzung für das Sporttreiben stark.
- [10] Der LSB Thüringen bekennt sich zu den Bestimmungen der Olympischen Charta und den Prinzipien des „Fair Play“ und leistet durch internationale Begegnungen und Zusammenarbeit Beiträge zur Völkerverständigung.
- [11] Der LSB Thüringen strebt eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Thüringer Landesregierung und den im Thüringer Landtag vertretenen demokratischen Parteien bei Wahrung der Prinzipien von Subsidiarität und Autonomie des Sports an. Er verweist dabei auf Artikel 30 Absatz 3 der Verfassung des Freistaates Thüringen „Der Sport genießt Schutz und Förderung durch das Land und seine Gebietskörperschaften“ sowie auf das Thüringer Sportförderungsgesetz und auf § 2 Absatz 2 der Thüringer Kommunalordnung.

§ 2 NAME, SITZ, RECHTSFORM

- [1] Der Name des Vereins lautet „Landessportbund Thüringen“ [LSB Thüringen]

- [2] Der LSB Thüringen ist ein eingetragener Verein und hat seinen Sitz in Erfurt.
- [3] Er ist in das Vereinsregister am Sitz des LSB Thüringen unter VR 160 514 eingetragen.

§ 3 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 ZWECK

Zweck des LSB Thüringen ist:

- a) den Sport in Thüringen in all seinen Erscheinungsformen zu fördern und die dafür erforderlichen Maßnahmen zu koordinieren bzw. durchzuführen
- b) die gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder gegenüber dem Freistaat Thüringen und der Öffentlichkeit zu vertreten
- c) den organisierten Sport in Thüringen in verbands- und sportartübergreifenden Angelegenheiten zu vertreten und die damit zusammenhängenden Fragen zum Wohle seiner Mitglieder zu regeln
- d) über das Wirken seines Jugendverbandes, der Thüringer Sportjugend, entsprechend SGB VIII die Jugendarbeit zu fördern
- e) als Träger des Olympiastützpunktes Thüringen den Leistungssport zu fördern und die Einrichtungen des Olympiastützpunktes zu betreiben.

§ 5 AUFGABEN

Zur Erfüllung bzw. zur Umsetzung des Satzungszwecks (§ 4) engagiert sich der LSB Thüringen in den Handlungs- und Aufgabenfeldern:

- a) Sport- und Gesellschaftspolitik
- b) Vereinsentwicklung und -förderung
- c) Verbandsentwicklung und -förderung
- d) Bildung im und durch Sport
- e) Jugendarbeit im Sport

- f) Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit
- g) Unterstützungsleistungen für seine Mitgliedsorganisationen

Zu seinen Aufgaben gehören:

- die Verbesserung der Rahmenbedingungen und finanziellen Ressourcen für den organisierten Sport
- die Förderung von Ehrenamt und freiwilligem Engagement
- die Interessenvertretung für den organisierten Sport gegenüber Politik und Gesellschaft
- die Stärkung der Handlungsfähigkeit seiner Mitgliedsorganisationen
- die Förderung des Kinder- und Jugendsports, Breiten- und Leistungssports sowie der Jugendverbandsarbeit
- das Schaffen von qualifizierten Bildungsangeboten
- die Darstellung der Leistungen des organisierten Sports in der Öffentlichkeit
- die Gestaltung der internen und externen Kommunikation und
- die Bereitstellung eines Grundversicherungsschutzes für seine Mitglieder, Gliederungen und Organe bei deren satzungsgemäßer Tätigkeit

§ 6 GEMEINNÜTZIGKEIT

[1] Der LSB Thüringen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des LSB Thüringen dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

[2] Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des LSB Thüringen fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- [3] Satzungsämter innerhalb des LSB Thüringen werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Satzungsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG [Ehrenamtspauschale] ausgeübt werden. Die Mitglieder des Vorstandes [§ 17] sind entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages tätig. Über eine entgeltliche Tätigkeit bzw. über die Zahlung einer Ehrenamtspauschale entscheidet das Präsidium. Davon ausgenommen sind Entgelte für die Tätigkeit der Mitglieder des Präsidiums. Diese regelt die Finanzordnung.

§ 7 WEITERE RECHTSGRUNDLAGEN

- [1] Der LSB Thüringen kann seinen Geschäftsbereich durch Ordnungen, Richtlinien und Entscheidungen seiner Organe und Gremien regeln. Er gibt sich zu diesem Zweck insbesondere eine:
- a) Geschäftsordnung
 - b) Finanzordnung
 - c) Jugendordnung
 - d) Rechtsordnung
 - e) Ehrenordnung
 - f) Aufnahmeordnung für Verbände und Anschlussorganisationen
 - g) Wahlordnung
 - h) Zuwendungsordnung
 - i) Geschäftsordnung des Präsidiums
 - j) Geschäftsordnungen der Konferenz der Sportfachverbände, der Konferenz der Kreis- und Stadtsportbünde und der Konferenz Frauen und Gleichstellung im Sport
- [2] Die Ordnungen werden von der Mitgliederversammlung des LSB Thüringen beschlossen, soweit durch die Satzung nicht ein anderes Organ oder Gremium zur Beschlussfassung über die betreffende Ordnung bestimmt wird.

II. MITGLIEDSCHAFTEN UND GLIEDERUNGEN

§ 8 MITGLIEDER

- [1] Mitglieder des LSB Thüringen sind:
- a) die im Freistaat Thüringen ansässigen, eingetragenen und gemeinnützigen Sportvereine
 - b) Sportfachverbände des Freistaates Thüringen, die landesweit eine vom DOSB in seiner Aufnahmeordnung anerkannte Sportart betreiben und mit ihrer Sportart einem bundesweit agierenden Sportverband angehören oder dessen Gründung nachhaltig betreiben
 - c) Anschlussorganisationen als Verbände oder Organisationen, sofern sie der Förderung des Sports dienen, die Zielstellungen des LSB Thüringen unterstützen und sich ihr Wirken auf das Land Thüringen erstreckt
- [2] Die Mitglieder erkennen die Satzung, die Ordnungen und Beschlüsse des LSB Thüringen und seiner Organe an. Ihre Satzungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung des LSB Thüringen stehen.

§ 9 EHRENPRÄSIDENTSCHAFT/ EHRENMITGLIEDSCHAFT

- [1] Der LSB Thüringen kann an besonders verdiente Persönlichkeiten des Thüringer Sports eine Ehrenmitgliedschaft vergeben. Eine Ehrenpräsidentschaft kann nur an ehemalige Präsidenten des LSB Thüringen vergeben werden.
- [2] Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder sind zu den Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme einzuladen.

§ 10 KREIS- UND STADTSPORTBÜNDE

- [1] Der LSB Thüringen gliedert sich regional entsprechend den kommunalpolitischen Kreisgrenzen in Kreissportbünde bzw. Stadtsportbünde bei kreisfreien Städten.
- [2] Die Kreis- und Stadtsportbünde nehmen die satzungsgemäßen Aufgaben des LSB Thüringen im Sinne des § 5 in dem Gebiet ihres jeweiligen Landkreises bzw. ihrer kreisfreien Stadt wahr.
- [3] Die Kreis- und Stadtsportbünde sind rechtlich selbständige Vereine in der Rechtsform des eingetragenen Vereins. Sie organisieren sich nach Maßgabe einer einheitlichen Satzung [Kernsatzung der Kreis- und Stadtsportbünde des LSB Thüringen], die durch die Mitgliederversammlung des LSB Thüringen beschlossen wird.

§ 11 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

1. SPORTVEREINE

- [1] Der Antrag auf Aufnahme in den LSB Thüringen ist über den für ihn zuständigen Kreis-/ Stadtsportbund an den LSB Thüringen zu richten. Der Antrag ist auf einem vorgegebenen Formblatt vorzunehmen mit Anschriftenverzeichnis der Vorstandsmitglieder und der Mitgliederbestandsmeldung mit Aufstellung der betriebenen Sportarten. Beizufügen sind:
 - a) Abschrift des Protokolls der Gründungsversammlung
 - b) Nachweis der Rechtsfähigkeit
 - c) Satzung
 - d) Erklärung über die Anerkennung der Satzung des LSB Thüringen und der/des zuständigen Kreis-/ Stadtsportbundes
 - e) Nachweis der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch Vorlage des Freistellungsbescheides, bzw. Feststellungsbeschei-

des (§ 60a Abs. 1 AO) bei neu gegründeten Vereinen wegen der Förderung des Sports gemäß § 52 Abs. 2, Nr. 21 und Nr. 23 AO (Hundesport)

- [2] Voraussetzung für die Mitgliedschaft im LSB Thüringen ist die Mitgliedschaft des Sportvereins in mindestens einem im LSB Thüringen vertretenen Sportfachverband oder einer Anschlussorganisation. Die Mitgliedschaft muss in dem Sportfachverband/ der Anschlussorganisation erfolgen, der/die die Sportart im Sinne der Regeln der Aufnahmeordnung des LSB Thüringen landesweit und exklusiv betreut und organisiert und/oder ein für diese Sportart in sich schlüssiges Wettkampfsystem unterhält bzw. aufbaut. Der Sportverein soll alle Mitglieder seiner Abteilungen dem jeweils zuständigen Sportfachverband/der zuständigen Anschlussorganisation melden.
- [3] Ersatzweise ist die Mitgliedschaft des Sportvereins in einem Spitzen- bzw. Sportverband des DOSB bzw. in einem derer Landesfachverbände möglich, wenn es deren Verbandsstruktur vorgibt. Beabsichtigt der Sportverein die Mitgliedschaft in einem dieser Sportverbände aus sportfachlichen oder aus anderen Gründen, so bedarf es hierzu der Entscheidung des Vorstandes des LSB Thüringen. Vor der Entscheidung sind der zuständige Sportfachverband bzw. die Anschlussorganisation des LSB Thüringen und der zuständige Kreis- bzw. Stadtsportbund des LSB Thüringen anzuhören.
- [4] Neu aufgenommene Sportvereine müssen die Mitgliedschaft in mindestens einem dieser Verbände binnen drei Monaten nachweisen.
- [5] Über den Aufnahmeantrag des Sportvereins entscheidet der Vorstand des LSB Thüringen im Einvernehmen mit dem zuständigen

Kreis-/ Stadtsportbund. Mit der Aufnahme im LSB Thüringen wird er zugleich Mitglied im für ihn zuständigen Kreis-/ Stadtsportbund. Die Mitgliedschaft beginnt mit zustimmendem Beschluss des Vorstandes und dem Eingang des Aufnahmebeitrages. Der Beschluss ist dem Sportverein schriftlich mitzuteilen.

- [6] Bei ablehnendem Beschluss kann der Sportverein innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zustellung der Mitteilung Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

2. SPORTFACHVERBÄNDE/ ANSCHLUSSORGANISATIONEN

- [1] Der Antrag auf Aufnahme ist an den LSB Thüringen zu richten. Die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft als Sportfachverband oder Anschlussorganisation sowie das Aufnahmeverfahren regelt die Ordnung über die Aufnahme von Verbänden und Anschlussorganisationen des LSB Thüringen [Aufnahmeordnung].

- [2] Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Mitgliederversammlung. Bei Ablehnung entscheidet auf Antrag des Sportfachverbandes/ der Anschlussorganisation die nächstfolgende Mitgliederversammlung endgültig. Der Antrag ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach der ablehnenden Entscheidung an den LSB Thüringen zu stellen.

§ 12 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. SPORTVEREINE

- [1] Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Erlöschen oder Auflösung des Sportvereins.

- [2] Der Austritt muss schriftlich zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten erklärt werden.

- [3] Der Ausschluss erfolgt durch das Präsidium nach Anhörung des zuständigen Kreis-/ Stadtsportbundes und des Sportfachverbandes/ der Anschlussorganisation, in dem der Sportverein Mitglied ist.

Der Ausschluss ist zulässig:

- a) bei fehlender Mitgliedschaft in einem Verband gemäß § 11
- b) bei Verlust der Gemeinnützigkeit oder bei fehlendem Nachweis eines gültigen Freistellungsbescheides
- c) bei Beitragsrückständen oder sonstigen bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem LSB Thüringen oder dem zuständigen Kreis-/ Stadtsportbund sechs Monate nach Fälligkeit und zweimaliger schriftlicher Mahnungen
- d) bei Nichtabgabe der Mitgliederbestandserhebung entsprechend der LSB-Vorgabe nach zweimaliger schriftlicher Aufforderung

Antragsberechtigt sind der Vorstand, das Präsidium, der zuständige Kreis-/ Stadtsportbund und der Verband, in dem der Sportverein Mitglied ist. Im Ausschlussverfahren ist dem Sportverein Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium. Gegen die Entscheidung ist der Einspruch zulässig. Näheres regelt die Rechtsordnung des LSB Thüringen.

Bei neu aufgenommenen Vereinen erlischt die Mitgliedschaft, wenn der Nachweis über die Mitgliedschaft in einem Verband entsprechend § 11 nicht binnen der Frist von drei Monaten beim LSB Thüringen vorliegt. Auf begründeten Antrag des Vereins kann der Vorstand die Frist um bis zu weitere drei Monate verlängern.

- [4] Die Mitgliedschaft endet mit dem Auflösungsbeschluss des Sportvereins, ohne dass es eines Ausschlussbeschlusses bedarf.
- [5] Mit Beendigung der Mitgliedschaft im LSB Thüringen endet auch die Mitgliedschaft im zuständigen Kreis-/ Stadtsportbund.

2. SPORTFACHVERBÄNDE/ ANSCHLUSSORGANISATIONEN

- [1] Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Sportfachverbandes. Sie endet ferner durch Ablauf einer etwaigen Zeitbefristung.
- [2] Der Austritt muss schriftlich zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von zwei Monaten erklärt werden.
- [3] Für den Ausschluss eines Sportfachverbandes/ einer Anschlussorganisation gelten die Bestimmungen für den Ausschluss der Sportvereine (§ 12 Abs. 3) sinngemäß. Antragsberechtigt ist das Präsidium. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Gegen die Entscheidung ist der Einspruch zulässig. Näheres regelt die Rechtsordnung des LSB Thüringen.
- [4] Die Mitgliedschaft endet mit dem Auflösungsbeschluss des Sportfachverbandes/ der Anschlussorganisation.

§ 13 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. SPORTVEREINE

- [1] Die Sportvereine nehmen ihr Recht auf Mitbestimmung und Mitgestaltung im LSB Thüringen in ihren zuständigen Kreis- bzw. Stadtsportbünden und im Sportfachverband bzw. in den Sportfachverbänden wahr, in denen der Verein Mitglied ist.

- [2] Die Sportvereine sind jährlich zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages und eines zusätzlichen Beitrages für ihre verbandsungebundenen Mitglieder [Anstatt-Beitrag] verpflichtet. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit werden durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Die Beiträge können per Lastschrift eingezogen werden. Sportvereine, deren Mitgliedschaft nach dem 30. Juni beginnt, entrichten im Beitragsjahr die Hälfte der Beiträge. Der Vorstand ist berechtigt, auf begründeten Antrag die Beiträge für längstens ein Jahr zu stunden. Neu aufgenommene Sportvereine zahlen zudem einen Aufnahmebeitrag, dessen Höhe vom Präsidium beschlossen wird.
- [3] Die Sportvereine sind verpflichtet, ihre Vereinsdaten in der LSB-Datenbank zu pflegen und aktuell zu halten.
- [4] Die Sportvereine sind verpflichtet, zum festgelegten Stichtag die Mitgliederbestandserhebung ihres Vereins entsprechend der LSB-Vorgabe nach den Kriterien einer bundeseinheitlichen Sportartenliste zu melden. Grundlage für die Beitragsberechnungen, den Versicherungsschutz und die Gewährung von Zuschüssen ist die Mitgliederbestandserhebung.
- [5] Bei nicht fristgerechter Abgabe der Mitgliederbestandserhebung und/oder bei wahrheitswidrigen oder unvollständigen Aussagen in der Bestandserhebung kann der Vorstand dem Sportverein ein Bußgeld bis zu 500 Euro auferlegen und/oder ihn von der Förderung für die Dauer bis zu einem Kalenderjahr ausschließen.
- [6] Die Sportvereine sind verpflichtet, Neugründungen von Abteilungen dem LSB Thüringen entsprechend LSB-Vorgabe zu melden.
- [7] Die Sportvereine sind verpflichtet, Zusammenschlüsse mit anderen Vereinen dem LSB Thüringen zu melden. Der Meldung

beizufügen sind die Protokolle der Mitgliederversammlungen der zusammengeschlossenen Vereine und die Satzung des durch Zusammenschluss entstandenen Sportvereins.

- [8] Der durch den Zusammenschluss entstandene Sportverein haftet für alle Verbindlichkeiten, die von den Vereinen bis zum Zeitpunkt ihres Zusammenschlusses gegenüber dem LSB Thüringen und/ oder dem zuständigen Kreis-/ Stadtsportbund bestanden haben.

2. SPORTFACHVERBÄNDE

- [1] Die Sportfachverbände haben Antrags- und Stimmrecht gemäß § 25 auf der Mitgliederversammlung des LSB Thüringen.
- [2] Die Sportfachverbände dürfen in Thüringen ansässige Sportvereine nur dann aufnehmen, wenn diese Mitglieder im LSB Thüringen sind.
- [3] Änderungen bei der Besetzung des Vorstandes und Satzungsänderungen des Sportfachverbandes sind dem LSB Thüringen innerhalb von vier Wochen zu übermitteln.

3. ANSCHLUSSORGANISATIONEN

- [1] Die Anschlussorganisationen nehmen an der Mitgliederversammlung des LSB Thüringen mit beratender Stimme teil.
- [2] Änderungen bei der Besetzung des Vorstandes und Satzungsänderungen der Anschlussorganisation sind dem LSB Thüringen innerhalb von vier Wochen zu übermitteln.

§ 13A VERBANDSSCHÄDIGENDES VERHALTEN, VERSTÖSSE UND SANKTIONEN

- [1] Kommt das zuständige Disziplinarorgan des LSB nach Durchführung des Disziplinarverfahrens zu der Überzeugung, dass eine juristische oder natürliche Person, die der Disziplinargewalt des LSB unterliegt, schuldhaft in Form von Vorsatz oder Fahrlässigkeit, gegen die Satzung, die Ordnungen oder sonstige Regularien des LSB und seiner THSJ verstößt oder ein verbandsschädigendes Verhalten vorliegt, kann eine Sanktion ausgesprochen werden.
- [2] Verbandsschädigendes Verhalten ist verboten.
- a. Verbandsschädigend ist ein Verhalten, das die Interessen des Verbandes durch aktives Tun oder pflichtwidriges Unterlassen einer der Disziplinargewalt des Verbandes unterworfenen Person beeinträchtigt. Die Interessen des Verbandes bestehen insbesondere in der Beachtung seiner Grundsätze nach § 1 dieser Satzung
 - b. Beteiligen sich mehrere Personen an verbandsschädigendem Verhalten, so verstößt jede Person gegen das Verbot des verbandsschädigenden Verhaltens. Handelt einer der Beteiligten nicht schuldhaft, so wird dadurch die Möglichkeit der Sanktionierung bei der anderen Person nicht ausgeschlossen. Das Verschulden einer juristischen Person ist außerdem anzunehmen, wenn sich eine natürliche Person in ihrem Wirkungskreis verbandsschädigend verhält, es sei denn, die juristische Person weist ihr Nichtverschulden nach.
- [3] Sanktionierbar sind alle Beteiligten sowie jegliches Verhalten in Gestalt von positivem Tun und pflichtwidrigem Unterlassen. Das schließt den täterschaftlichen Versuch sowie die versuchte Anstiftung einer anderen Person mit ein.

- [4] Sanktionen gegen natürliche Personen sind:
- a) eine Verwarnung,
 - b) ein Platzverweis, ein Betretungsverbot oder Nutzungsverbot,
 - c) ein Verbot, ein Amt oder eine Funktion wahrzunehmen,
 - d) die Suspendierung oder die Entziehung der Lizenz,
 - e) Untersagung der Teilnahme an Veranstaltungen,
 - f) die Suspendierung oder die Entziehung von Ämtern und Funktionen,
 - g) Aberkennung von Ehrungen,
 - h) Einbehaltung oder Kürzung von Finanzmitteln,
 - i) die Anordnung einer Geldstrafe,
 - j) die Entziehung von Stimm- und sonstigen Mitwirkungsrechten,
 - k) der Ausschluss.
- [5] Sanktionen gegen juristische Personen sind:
- a) eine Verwarnung,
 - b) die Untersagung der Teilnahme an Veranstaltungen,
 - c) ein Nutzungsverbot,
 - d) Einbehaltung oder Kürzung von Finanzmitteln,
 - e) die Anordnung einer Geldstrafe,
 - f) die Entziehung von Stimm- und sonstigen Mitwirkungsrechten,
 - g) Aberkennung von Ehrungen, Qualitätssiegeln und sonstigen Zertifikaten,
 - h) der Ausschluss.
- [6] Das Präsidium des LSB Thüringen ist Disziplinarorgan für den Ausschluss von Sportvereinen gem. § 12 der Satzung.
- [7] Der Vorstand ist Disziplinarorgan für Verstöße von Sportvereinen gegen § 13 dieser Satzung. Soweit der Wirkungskreis der THSJ betroffen ist, ist der Vorstand der THSJ das Disziplinarorgan.
- [8] Das Schiedsgericht des LSB ist zuständiges Disziplinarorgan, soweit diese Satzung oder die Rechtsordnung nichts anderes bestimmen. Die Zuständigkeit des Präsidiums als Disziplinarorgan gem. § 12 der Satzung und des Vorstandes für Verstöße gegen § 13 der Satzung, bleiben davon unberührt.
- [9] Antragsberechtigt sind, soweit diese Satzung oder eine Ordnung nichts Anderes regeln, der Vorstand des LSB Thüringen, das Präsidium des LSB Thüringen, der Vorstand der THSJ, jeder Kreis- oder Stadtsporthund des LSB Thüringen sowie alle Mitglieder des LSB Thüringen.
- [10] Der betroffenen juristischen oder natürlichen Person ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Soll ein Sportverein ausgeschlossen werden, sind der zuständige Sportfachverband bzw. die zuständige Anschlussorganisation und der zuständige Kreis- bzw. Stadtsporthund zu hören.
- [11] Gegen eine Disziplinarmaßnahme eines Organs des LSB kann die betroffene Person binnen vier Wochen Einspruch beim Schiedsgericht des LSB Thüringen einlegen.
- [12] Näheres regelt die Rechtsordnung des LSB Thüringen.

III. ORGANE

§ 14 ORGANE DES LSB THÜRINGEN SIND:

- [1] Mitgliederversammlung
- [2] Präsidium
- [3] Vorstand [Vorstand nach § 26 BGB]

§ 15 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- [1] Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des LSB Thüringen.
Ihr gehören an:
 - a) die Delegierten der Sportfachverbände
 - b) die Delegierten der Kreis- und Stadtsportbünde
 - c) die Delegierten der Anschlussorganisationen
 - d) die Mitglieder des Präsidiums
 - e) die Mitglieder des Vorstandes
 - f) drei weitere Mitglieder des Vorstandes der Thüringer Sportjugend
 - g) die Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder
 - h) die Mitglieder des Schiedsgerichts
 - i) die Buch- und Kassenprüfer
- [2] Stimmrecht zur Mitgliederversammlung haben die Delegierten der Sportfachverbände, die Delegierten der Kreis- und Stadtsportbünde, die Mitglieder des Präsidiums und die drei weiteren Mitglieder der Thüringer Sportjugend.
- [3] Die Anzahl der Delegierten und die Anzahl der Stimmen bemessen sich nach den Stimmrechten gemäß § 25.
- [4] Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme der Berichte des Präsidiums, des Vorstandes, des Vorstandes der Thüringer Sportjugend, der Ethikkommission und der Buch- und Kassenprüfer
- b) Beratung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung [Erfüllung Haushalt], den Haushaltsplan und den Mitgliedsbeitrag
- c) Entlastung des Präsidiums und des Vorstandes
- d) Wahl des Präsidiums, des Schiedsgerichts, der Ethikkommission und der Buch- und Kassenprüfer
- e) Entscheidung in grundsätzlichen, den LSB Thüringen oder die Sportpolitik betreffenden Angelegenheiten
- f) Beschlussfassung zur thüringenspezifischen Anpassung der DOSB-Sportartenliste
- g) Aufnahme und Ausschluss von Sportfachverbänden und Anschlussorganisationen
- h) Beschlussfassung zu Satzungsänderungen
- i) Verabschiedung von Ordnungen
- j) Bestätigung der Jugendordnung
- k) Ersatzwahl bzw. Ersatzbestätigung ausgeschiedener Mitglieder des Präsidiums, des Schiedsgerichts, der Ethikkommission und der Buch- und Kassenprüfer für die verbleibende Amtsdauer
- l) Nachwahl unbesetzt gebliebener Ämter des Präsidiums, des Schiedsgerichts, der Ethikkommission und der Kassenprüfer für die verbleibende Amtsdauer
- m) Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern.

- [5] Die Wahlen der Mitglieder des Präsidiums, die Bestätigung des Vorsitzenden der Thüringer Sportjugend und der Vorsitzenden der Konferenzen der Sportfachverbände und der Kreis- und Stadtsportbünde sowie die Wahlen der Mitglieder des Schiedsgerichtes, der Ethikkommission und der Buch- und Kassenprüfer finden alle drei Jahre statt. Im Jahr der Wahl trägt die Mitgliederversammlung des LSB Thüringen den Namen „Landessporttag“.

[6] Die Mitgliederversammlung findet jährlich, in der Regel im Quartal des Jahres, statt. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der in der Mitgliederversammlung vertretenen Mitglieder und/oder Gliederungen oder aufgrund eines Beschlusses des Präsidiums ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

[7] Zur Mitgliederversammlung wird durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch einen Vizepräsidenten mit einer Frist von mindestens zwölf Wochen mit Ort, Datum und Uhrzeit schriftlich eingeladen. Die Tagesordnung und die Beschlussunterlagen für die Mitgliederversammlung sind durch den Vorstand schriftlich mit einer Frist von vier Wochen an die Mitglieder zu übermitteln. Die Versendung per E-Mail wahrt die Schriftform.

[8] Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung, als virtuelle Versammlung oder als Kombination aus beidem abgehalten werden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmer (nach Abs. 1) an einem Ort. Die virtuelle Versammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in eine Videokonferenz. Die Übermittlung der Zugangsdaten zur virtuellen Versammlung erfolgen durch den Vorstand, die Teilnehmer sind verpflichtet, sie geheim zu halten.

Das Präsidium entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. In begründeten Fällen kann die Mitteilung über die Form der Mitgliederversammlung mit einer Frist von 14 Tagen erfolgen.

Die Geschäftsordnung des LSB Thüringen kann Näheres zur technischen und organisatorischen Ausgestaltung bzw. zur Durchführung virtueller Versammlungen regeln.

[9] Die Mitgliederversammlung des LSB Thüringen kann auch außerhalb einer Präsenz- oder virtuellen Versammlung Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen, wenn alle Teilnehmer (nach Abs. 1) beteiligt werden. Zusammen mit der Übermittlung der Beschluss-

vorlagen bestimmt der Vorstand die Frist, innerhalb welcher die Stimmabgabe in Textform möglich ist.

Der Beschluss ist gefasst, wenn mindestens die Hälfte der Stimmen gemäß § 25 Abs. 1 und 2 abgegeben werden. Für das Abstimmungsergebnis gelten die in der Satzung bestimmten Mehrheiten.

[10] Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig.

[11] Dringlichkeitsanträge werden nur behandelt, wenn sie schriftlich eingebracht werden und die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen der Behandlung zustimmt.

[12] Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, Satzungsänderungen bedürfen einer zwei Drittel-Mehrheit.

[13] Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Mitgliederversammlung zu unterzeichnen ist.

§ 16 PRÄSIDIUM

- [1] Das Präsidium des LSB Thüringen setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:
- a) Präsident
 - b) fünf Vizepräsidenten
 - c) Vorsitzender der Konferenz der Sportfachverbände
 - d) Vorsitzender der Konferenz der Kreis- und Stadtsportbünde
 - e) Vorsitzender der Thüringer Sportjugend

- [2] Die Mitglieder des Präsidiums, ausgenommen der Vorsitzende der Konferenz der Sportfachverbände, der Vorsitzende der Konferenz der Kreis- und Stadtsportbünde und der Vorsitzende der Thüringer Sportjugend, werden vom Landessporttag gewählt.
- [3] Die Vorsitzenden der Konferenzen der Sportfachverbände und der Kreis- und Stadtsportbünde werden auf ihren Konferenzen gewählt und vom Landessporttag bestätigt. Der Vorsitzende der Thüringer Sportjugend wird auf dem Landesjugendtag gewählt und vom Landessporttag bestätigt.
- [4] Das Präsidium kann ein im Verlauf der Amtsperiode frei gewordenes Amt [Absatz 1 Buchstabe a und b] bis zur nächsten Mitgliederversammlung nachbesetzen.
- [5] Die Amtsdauer der Präsidiumsmitglieder beträgt drei Jahre. Sie bleiben bis zur erfolgten Neuwahl bzw. Bestätigung im Amt.
- [6] Das Präsidium soll mindestens sechsmal im Jahr tagen. Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Tagungen des Präsidiums beratend teil.
- [7] Die Vorsitzenden der Konferenzen der Sportfachverbände und der Kreis- und Stadtsportbünde sowie der Vorsitzende der Thüringer Sportjugend können/kann sich bei Verhinderung an den Tagungen des Präsidiums von ihren/seinem gewählten stellvertretenden Vorsitzenden vertreten lassen.
- [8] Tagungen des Präsidiums finden grundsätzlich in Präsenzform statt. Eine virtuelle Tagung, eine Kombination aus Präsenz- und virtueller Tagung oder eine Telefonkonferenz ist möglich.

- [9] Präsidiumsbeschlüsse können auch als Umlaufbeschlüsse in Textform oder im Wege der elektronischen Kommunikation gefasst werden. Umlaufbeschlüsse des Präsidiums sind wirksam, wenn sich mindestens fünf Präsidiumsmitglieder an der Abstimmung beteiligen.
- [10] Der Präsident – im Falle seiner Verhinderung ein Vizepräsident – und der Hautgeschäftsführer entscheiden über die Form der Tagung bzw. der Beschlussfassung.
- [11] Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung, in der u.a. die Arbeitsweise für das Präsidium und die Modalitäten für die Einberufung und Durchführung der Präsidiumstagungen festgelegt sind.

§ 17 VORSTAND (VORSTAND NACH § 26 BGB)

- [1] Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Hauptgeschäftsführer und einem Geschäftsführer. Zusätzlich kann ein weiterer Geschäftsführer bestellt werden.
- [2] Die Mitglieder des Vorstandes sind jeweils einzelvertretungsbe-rechtigt. Sie vertreten den LSB Thüringen gerichtlich und außer-gerichtlich. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vor-stand.
- [3] Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten hauptberuflich. Sie werden vom Präsidium für die Dauer von bis zu fünf Jahren berufen. Die wiederholte Berufung ist zulässig.
- [4] Die Mitglieder des Vorstandes können nicht zugleich Mitglieder des Präsidiums sein.

§ 18 AUFGABEN DES PRÄSIDIUMS

- [1] Zu den Aufgaben des Präsidiums gehören:
- a) Entscheidungen zur sportpolitisch- und inhaltlich strategischen Ausrichtung des LSB Thüringen
 - b) Repräsentation und sportpolitische Interessenvertretung des LSB Thüringen gegenüber dem Freistaat Thüringen und seinen kommunalen Gebietskörperschaften
 - c) Bestätigung der Leitlinien und Schwerpunkte für die Arbeit des LSB Thüringen
 - d) Überwachung der Grundsätze und Werte des LSB Thüringen und der Umsetzung und Einhaltung der satzungsgemäßen Aufgaben
 - e) Einberufung der Mitgliederversammlung des LSB Thüringen
 - f) Beratung und Bestätigung des Jahresabschlusses und Haushaltsplanes, ggf. der Präzisierung des Haushaltsplanes zur Vorlage für die Mitgliederversammlung
 - g) Genehmigung von außer- bzw. überplanmäßigen Geschäften mit einer finanziellen Belastung von über 50.000,00 Euro und bei Grundstücksgeschäften einschließlich der Beleihung des Grundvermögens des LSB Thüringen
 - h) Bestätigung der Richtlinien des LSB Thüringen zur Förderung satzungsgemäßer Aufgaben
 - i) Erteilung eines Prüfauftrages an eine anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur Überprüfung der Jahresrechnung bzw. des Jahresabschlusses und der satzungsgemäßen Verwendung der Mittel
 - j) Aufsicht und Kontrolle über die Arbeit des Vorstandes
 - k) Berufung [einschließlich des Abschlusses der entsprechenden Anstellungsverträge] und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - l) Einsetzung von Beiräten und die Berufung deren Mitglieder
 - m) Vertretung des LSB Thüringen gegenüber den Sportfachverbänden, Kreis- bzw. Stadtsportbünden und Anschlussorganisationen bei offiziellen Anlässen unter Einbeziehung des Vorstandes

- n) Genehmigung über die Gründung, Beteiligung oder Auflösung von Gesellschaften sowie über die Begründung oder Beendigungen von Mitgliedschaften des LSB Thüringen in Organisationen und Vereinigungen
- o) Steuerung der Beteiligung des LSB Thüringen an Gesellschaften und Vereinigungen
- p) Delegation bzw. Entsendung der Vertreter des LSB Thüringen zur Mitgliederversammlung des DOSB bzw. zur Mitarbeit in dessen Gremien
- q) Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB für die Mitglieder des Vorstandes im Einzelfall
- r) Bestätigung von Auszeichnungen und Ehrungen entsprechend der Ehrenordnung des LSB Thüringen
- s) Ausschluss von Sportvereinen
- t) Festlegung der Höhe des Aufnahmebeitrages für Sportvereine

- [2] Das Präsidium beschließt für den Vorstand eine Geschäftsordnung, in der die Aufgaben und Zuständigkeiten der einzelnen Mitglieder des Vorstandes und die Grundsätze und die Arbeitsweise des Vorstandes festgelegt werden.

§ 19 AUFGABEN DES VORSTANDES

- [1] Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:
- a) Führung der Geschäfte im Rahmen der Vorgaben der Satzung, der Ordnungen und Richtlinien, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung des LSB Thüringen und der Beschlüsse des Präsidiums
 - b) Erstellung der Haushaltspläne und der Jahresabschlüsse, einschließlich der Präzisierung der Haushaltspläne zur Vorlage für das Präsidium
 - c) Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung des LSB Thüringen nach vorheriger Abstimmung mit dem Präsidium

- d) Unterstützung des Präsidiums bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben
 - e) laufende Berichterstattung gegenüber dem Präsidium über wichtige Entwicklungen und Entscheidungen hinsichtlich des organisierten Thüringer Sports
 - f) Einsetzung von Arbeitsgruppen und die Berufung deren Mitglieder
 - g) Aufnahme von Sportvereinen
 - h) Bestätigung von Auszeichnungen entsprechend der Ehrenordnung des LSB Thüringen
 - i) Leitung der Geschäftsstelle des LSB Thüringen einschließlich der Wahrnehmung der Arbeitgeberfunktion gegenüber den Mitarbeitern
 - j) Erstellung eines Geschäftsverteilungsplanes und einer Geschäftsordnung für die Geschäftsstelle
- [2] Der Vorstand bedarf der vorherigen Zustimmung des Präsidiums für alle Rechtsgeschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, insbesondere:
- bei Abschluss von außer- bzw. überplanmäßigen Geschäften mit einer finanziellen Belastung von über 50.000,00 Euro
 - bei Grundstücksgeschäften einschließlich Beleihung des Grundvermögens des LSB Thüringen
 - bei Abschluss oder Änderung von Verträgen mit Laufzeiten von mehr als zwei Jahren mit wesentlichen, verpflichtenden Auswirkungen für den LSB Thüringen (insbesondere z.B. bei Bürgschaften, Mithaftungen für Verbindlichkeiten, Kreditverträgen etc.)
- [3] Der Vorstand ist dem Präsidium zur Auskunft verpflichtet.

IV. THÜRINGER SPORTJUGEND

§ 20 THÜRINGER SPORTJUGEND

- [1] Die Thüringer Sportjugend ist der steuerlich unselbständige Jugendverband des LSB Thüringen.
- [2] Die Thüringer Sportjugend gibt sich eine Jugendordnung, die der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des LSB Thüringen bedarf.
- [3] Als anerkannter Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII führt und verwaltet die Thüringer Sportjugend ihre Aufgaben im Rahmen der Satzung des LSB Thüringen und der Jugendordnung selbständig. Sie ist für die Planung und Verwendung der ihr zufließenden Mittel der öffentlichen Hand und privater Zuwendungsgeber sowie der ihr zugewiesenen Mittel des LSB Thüringen zuständig.
- [4] Die Geschäftsführung sowie die rechtliche Vertretung der Thüringer Sportjugend obliegen dem Vorstand des LSB Thüringen.

V. GREMIEN

§ 21 GREMIEN

Gremien des LSB Thüringen sind:

- a) Konferenz der Sportfachverbände
- b) Konferenz der Kreis- und Stadtsportbünde
- c) Konferenz Frauen und Gleichstellung im Sport
- d) Beiräte
- e) Arbeitsgruppen

§ 22 KONFERENZ DER SPORTFACHVERBÄNDE/ KONFERENZ DER KREIS- UND STADTSPORTBÜNDE

- [1] Die Konferenz der Sportfachverbände und die Konferenz der Kreis- und Stadtsportbünde treten mindestens einmal im Jahr im Vorfeld der Mitgliederversammlung des LSB Thüringen zusammen.
- [2] Die Konferenz der Sportfachverbände soll die Anschlussorganisationen, insbesondere jene mit Sportverbandscharakter, einbeziehen.
- [3] Die Konferenzen beraten über Angelegenheiten aus ihren jeweiligen Aufgaben- und Zuständigkeitsbereichen. Sie dienen dem Erfahrungsaustausch untereinander und der Meinungsbildung und Vertretung ihrer Interessen.
- [4] Die Konferenzen geben sich eigene Geschäftsordnungen.
- [5] Die Beschlüsse der Konferenzen haben empfehlenden Charakter für die Organe des LSB Thüringen.

§ 23 KONFERENZ FRAUEN UND GLEICHSTELLUNG IM SPORT

- [1] Die Konferenz Frauen und Gleichstellung im Sport setzt sich aus den Vertretern der Sportfachverbände/Anschlussorganisationen und Kreis- und Stadtsportbünde zusammen. Die Konferenz findet einmal im Jahr statt.
- [2] Die Konferenz Frauen und Gleichstellung im Sport berät über die Umsetzung der in der Konzeption „Frauen und Gleichstellung im Sport“ gesteckten Ziele und deren Maßnahmen zur Erreichung einer gleichberechtigten Teilhabe im Sport.
- [3] Die Konferenz Frauen und Gleichstellung im Sport gibt sich eine Geschäftsordnung.

- [4] Die Beschlüsse der Konferenz Frauen und Gleichstellung im Sport haben empfehlenden Charakter für die Organe des LSB Thüringen.

§ 24 BEIRÄTE/ ARBEITSGRUPPEN

- [1] Das Präsidium kann zur Beratung, entsprechend der Schwerpunktaufgaben des LSB Thüringen, Beiräte einrichten.
- [2] Die Mitglieder der Beiräte werden vom Präsidium für den Zeitraum der Amtsdauer des Präsidiums berufen.
- [3] Der Vorstand kann für die Erfüllung spezifischer Aufgaben befristet Arbeitsgruppen einsetzen.
- [4] In den Beiräten und Arbeitsgruppen sollen die Kreis- und Stadtsportbünde und die Sportfachverbände angemessen vertreten sein.
- [5] Die Beiräte und Arbeitsgruppen beraten das Präsidium bzw. den Vorstand fachbezogen. Sie berichten diesen fortlaufend über ihre Tätigkeit sowie deren Ergebnisse.

§ 25 STIMMENVERHÄLTNISSE

- [1] In der Mitgliederversammlung gilt für die Kreis- und Stadtsportbünde und Sportfachverbände folgender Stimmenschlüssel:
 - a) Kreis- und Stadtsportbünde erhalten bis zu:
 - 10.000 Mitglieder 5 Stimmen
 und je angefangene weitere 5.000 Mitglieder 1 Stimme zusätzlich
 - b) Sportfachverbände erhalten bis zu:
 - 500 Mitglieder 1 Stimme
 - 2.500 Mitglieder 2 Stimmen

- 5.000 Mitglieder 3 Stimmen
- 7.500 Mitglieder 4 Stimmen
- 10.000 Mitglieder 5 Stimmen
- 15.000 Mitglieder 6 Stimmen

und je angefangene weitere 10.000 Mitglieder 1 Stimme zusätzlich

Die Festsetzung der Anzahl der Stimmen erfolgt auf Grundlage der aktuellen Mitgliederbestandserhebung.

Die Stimmenverteilung folgt dem Grundsatz, dass zwischen den Kreis- und Stadtsportbünden einerseits und den Sportfachverbänden andererseits ein Stimmengleichgewicht erreicht werden soll. Ergibt sich aus der Bestandserhebung ein Ungleichgewicht zwischen den Stimmen der Kreis- und Stadtsportbünde und den Sportfachverbänden, so werden dem stimmschwächeren Bereich weitere Stimmen zugeteilt. Diese Ausgleichsstimmen werden jenen Kreis- bzw. Stadtsportbünden oder Sportfachverbänden zugeteilt, deren Mitgliederzahl der nächsthöheren Stimmenanzahl am nächsten kommt.

- [2] Je eine Stimme in der Mitgliederversammlung haben:
- die Mitglieder des Präsidiums
 - die weiteren drei Mitglieder des Vorstandes der Thüringer Sportjugend
- [3] Stimmenübertragung ist nicht zulässig. Innerhalb eines Kreis- bzw. Stadtsportbundes sowie eines Sportfachverbandes können jedoch die Stimmen auf einen Delegierten gebündelt werden.
- [4] Die Anzahl der Delegierten richtet sich nach der Anzahl der erhaltenen Stimmen. Mit bis zu drei Stimmen sind die Sportfachverbände mit einem Delegierten vertreten. Bei mehr als drei Stimmen ist ein weiterer Delegierter möglich. Die Kreis- und Stadtsportbünde sind mit je zwei Delegierten, bei mehr als sechs Stimmen mit einem weiteren Delegierten vertreten.

- [5] In den Organen (mit Ausnahme der Mitgliederversammlung) und den Gremien haben die Mitglieder des jeweiligen Organs bzw. Gremiums je eine Stimme.
- [6] Beschlüsse der Organe und Gremien (mit Ausnahme der Mitgliederversammlung) können auch auf elektronischem Wege, insbesondere per Telefax oder per E-Mail sowie im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz herbeigeführt werden, wenn kein Mitglied des betreffenden Organs oder Gremiums widerspricht.
- [7] Für die Durchführung der Wahlen auf dem Landessporttag gilt die Wahlordnung des LSB Thüringen.

VI. HAUSHALT UND FINANZEN

§ 26 FINANZIERUNG

Der LSB Thüringen finanziert seine Arbeit durch Mitgliedsbeiträge, öffentliche und private Zuwendungen, Vermarktungserlöse und sonstige Einnahmen.

§ 27 HAUSHALT

- [1] Für jedes Geschäftsjahr ist durch den Vorstand ein Haushaltsplan zu erstellen, der durch das Präsidium zu verabschieden und durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
- [2] Die Mittel sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden. Für jedes Jahr ist eine Einnahme- und Ausgabenrechnung zu erstellen.
- [3] Die Haushaltsführung des LSB Thüringen und die Tätigkeit seiner Organe und Gremien werden in einer Finanzordnung geregelt. Sie ist auf Vorschlag des Präsidiums von der Mitgliederversammlung zu beschließen.

§ 28 BUCH- UND KASSENPRÜFUNG

Durch die Mitgliederversammlung werden drei Buch- und Kassenprüfer gewählt. Diese haben die Aufgabe, die Jahresrechnung des LSB Thüringen zu prüfen und der Mitgliederversammlung darüber zu berichten. Sie haben das Recht, während des Geschäftsjahres Prüfungen der Kasse, Bücher und Belege vorzunehmen. Bei ordnungsgemäßer Geschäftsführung sollen sie die Entlastung des Präsidiums und des Vorstandes in der Mitgliederversammlung beantragen.

§ 29 WIRTSCHAFTSPRÜFUNG

Die Jahresrechnung bzw. der Jahresabschluss ist durch eine anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft auf die satzungsgemäße Verwendung der Mittel und auf die Ordnungsmäßigkeit des Buch- und Kassenwesens zu prüfen. Den Prüfungsauftrag erteilt das Präsidium.

§ 30 WIRTSCHAFTLICHER GESCHÄFTSBETRIEB

Zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Zwecke und Aufgaben kann sich der LSB Thüringen an Wirtschafts- und/ oder gemeinnützigen Unternehmen, gleich welcher Rechtsform, beteiligen bzw. solche gründen.

VII. SCHIEDSGERICHT

§ 31 SCHIEDSGERICHT

- [1] Das Schiedsgericht des LSB Thüringen besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und drei Beisitzern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
- [2] Zuständigkeit und Tätigkeit des Schiedsgerichtes ergeben sich aus der Rechtsordnung.

- [3] Präsidium und Mitgliederversammlung können jederzeit das Schiedsgericht mit der Bearbeitung bestimmter Rechtsangelegenheiten beauftragen.

§ 32 ETHIK-KOMMISSION

- [1] Der LSB Thüringen unterhält eine Ethik-Kommission. Deren Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Amtsdauer des Präsidiums gewählt.
- [2] Die Ethik-Kommission besteht aus vier ehrenamtlichen Mitgliedern, davon ein Vorsitzender und drei weitere Mitglieder. Der Vorsitzende und die drei weiteren Mitglieder werden in getrennten Wahlgängen gewählt. Der Vorsitzende vertritt die Ethik-Kommission nach außen.
- [3] Die Ethik-Kommission berät das Präsidium und den Vorstand des LSB Thüringen in Fragen
 - der guten Verbandsführung [Good Governance],
 - der Prävention sexualisierter Gewalt/ Kinderschutz,
 - des Anti-Dopings,
 - der Athletenvertretung sowie
 - ethischer und rechtlicher Art.

Ferner leitet die Ethik-Kommission die Untersuchung bei Anhaltspunkten für oder Hinweisen auf Verstöße gegen

- die Grundsätze einer guten Verbandsführung, d.h. gegen den Ethik-Code oder die Good Governance-Regularien,
- der Kinderschutzklärung des LSB Thüringen, seiner Thüringer Sportjugend und ihren Mitgliedsorganisationen,
- die Antidoping-Regularien, insbesondere den Antidoping-Maßnahmeplan des LSB Thüringen,
- die Grundsätze und Werte gemäß § 1 dieser Satzung und des Leitbildes des LSB Thüringen durch

- Präsidiums- und Vorstandsmitglieder des LSB Thüringen sowie seiner Gliederungen, Sportfachverbänden und Anschlussorganisationen,
- Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten des LSB Thüringen,
- Vertreter der Kreis- und Stadtsportbünde und der Sportfachverbände in den Konferenzen, Mitglieder der Beiräte und Arbeitsgruppen
- hauptamtliche Mitarbeiter des LSB Thüringen oder
- Trainer, Übungsleiter und Ärzte sowie Betreuungspersonal, soweit diese aufgrund vertraglicher Vereinbarungen bzw. Eigenerklärung die Zuständigkeit der Ethik-Kommission gemäß Absatz 3 auch für ihre Person anerkannt haben.

Nach Abschluss der Untersuchung stellt sie fest, ob ein solcher Verstoß vorliegt und gibt eine Empfehlung an das zuständige Gremium.

- [4] Die Mitglieder der Ethik-Kommission dürfen nicht zu dem Personenkreis gehören, bei dem die Ethik-Kommission gemäß Absatz 3 für die Einleitung einer Untersuchung zuständig ist. Ferner dürfen die Mitglieder der Ethik-Kommission nicht Organen von Mitgliedsorganisationen des LSB Thüringen angehören. Die Mitglieder dürfen weder in einer wirtschaftlichen Beziehung noch in irgendeiner persönlichen Abhängigkeit zum LSB Thüringen oder seinen Tochtergesellschaften stehen.
- [5] Die Mitglieder der Ethik-Kommission üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich und ohne Aufwandsentschädigung aus. Nachgewiesene Auslagen werden erstattet.
- [6] Die Ethik-Kommission kann sich eine Verfahrensordnung geben.
- [7] Die Ethik-Kommission legt der Mitgliederversammlung jährlich einen Bericht vor.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 33 AUFLÖSUNG

- [1] Die Auflösung des LSB Thüringen ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung möglich. Das Präsidium setzt den Beschlussantrag über die Auflösung des LSB Thüringen erst auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung, wenn mindestens 50 Prozent der Mitglieder nach § 8 [1] b und der Gliederungen nach § 10 dies beim Präsidium schriftlich beantragen. Der Antrag bedarf der Begründung.
- [2] Zur Gültigkeit des Auflösungsbeschlusses ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- [3] Im Falle der Auflösung des LSB Thüringen oder bei Wegfall seiner bisherigen steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten vorhandene Vermögen an den Freistaat Thüringen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Thüringer Sports zu verwenden hat.

§ 34 HAFTUNGSBEGRENZUNG

- [1] Die Haftung der Präsidiumsmitglieder ist im Innenverhältnis gegenüber dem LSB Thüringen, seinen Mitgliedern und Gliederungen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- [2] Werden die Präsidiumsmitglieder von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den LSB Thüringen einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 35 GERICHTSSTAND

Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten zwischen dem LSB Thüringen, seinen Organen, Mitgliedern und Gliederungen ist Erfurt.

§ 36 DATENSCHUTZKLAUSEL

- [1] Zur Wahrnehmung seiner nach dem Satzungszweck bestimmten Aufgaben erhebt, verarbeitet und nutzt der LSB Thüringen Daten seiner Mitglieder gemäß § 8 Abs. 1 der Satzung sowie von weiteren Personen. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung erfolgt insbesondere mit dem Beitritt der Mitglieder bzw. im Rahmen der Mitgliederbestandserhebung über die Sportvereine, im Rahmen von Fortbildungen und der allgemeinen Verbandsarbeit. Zu diesen Daten der Mitglieder zählen insbesondere Vereins- bzw. Verbandsname, Postanschrift, Telefon-/ Faxnummer, E-Mail-Adresse, Internetadresse, Bankverbindung, Amts- bzw. Funktionsträger des Vereins/ Verbands mit Postanschrift und Telefonnummer.

Unter die erhobenen Daten können auch personenbezogene, nicht im Vereinsregister eingetragene, Daten fallen. Das kann insbesondere dann der Fall sein, wenn die durch den Sportverein/ Sportfachverband oder der Anschlussorganisation getätigten Mitgliedschaftsangaben (Postanschrift, Telefonnummer etc.) einer (Privat-) Person zugeordnet worden sind, die nicht zum BGB-Vorstand des Mitgliedes gehört und nicht in das Vereinsregister eingetragen ist.

Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sind die Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung [DS-GVO] und das Bundesdatenschutzgesetz [BDSG neu] zu beachten.

- [2] Für die Erhebung, Verarbeitung, Speicherung und Nutzung der Daten nutzt der LSB Thüringen Datenverarbeitungssysteme (EDV). Dies kann auch über das Internet erfolgen. Der LSB Thüringen hat ausreichende und organisatorische Maßnahmen zur Einhaltung des Datenschutzes zu treffen.
- [3] Jede betroffene Person hat insbesondere die folgenden Rechte, wenn die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen:
- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 15 DS-GVO
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO
 - das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO
 - das Recht, eine erteilte Einwilligung für die Zukunft zu widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der vor dem Widerruf erfolgten Verarbeitung bleibt in diesem Fall unberührt.
- [4] Den Organen des LSB Thüringen, allen Mitarbeitern oder sonst für den LSB Thüringen Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als zu den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten. Personenbezogene Daten dürfen nicht unbefugt bzw. zweckfremd Dritten bekannt gegeben oder sonst wie zugänglich gemacht werden. Diese Pflichten bestehen über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus ihren Funktionen und/ oder aus dem LSB Thüringen, aus dessen Mitgliedern bzw. aus dessen Mitgliedsorganisationen hinaus fort.

[5] Zur Wahrung der Aufgaben und Pflichten nach der DS-GVO und dem BDSG bestellt der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

[6] Der Vorstand erlässt eine Datenschutzrichtlinie. Er kann weitere, der Einhaltung des Datenschutzes dienende Ordnungen, Richtlinien und Anweisungen erlassen.

§ 37 GLEICHSTELLUNGSBESTIMMUNG

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die Verwendung der gendergerechten Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Landessportbund Thüringen e.V.

Haus des Thüringer Sports
Werner-Seelenbinder-Straße 1
99096 Erfurt

Telefon: 0361 / 3 40 54-0

Telefax: 0361 / 3 40 54-77

E-Mail: info@lsb-thueringen.de

www.thueringen-sport.de